

End User License Agreement (EULA)

[Endbenutzer-Lizenzvertrag]

BoSch Data GmbH

Bitte lesen Sie die folgenden Lizenzbestimmungen / Nutzungsbedingungen sorgfältig durch, bevor Sie unsere Softwareprodukte installieren und nutzen. Durch die Installation unserer Softwareprodukte erklären Sie, dass Sie die folgenden Bedingungen gelesen und verstanden haben und bei der Nutzung unserer Softwareprodukte beachten werden. Sollten Sie die folgenden Bedingungen nicht akzeptieren, ist Ihnen die Installation und Nutzung unserer Softwareprodukte untersagt.

1. Geltungsbereich

Diese Endbenutzerlizenzvereinbarung ("Vereinbarung") gilt zwischen der BoSch Data GmbH (im Folgenden „BoSch Data“ genannt) und dem Endkunden, der das Softwareprodukt (auch „Lösung“ genannt) für Microsoft Dynamics NAV und Microsoft Dynamics 365 Business Central oder für andere Lösungsbereiche auch unabhängig von Microsoft Dynamics 365 oder Microsoft Dynamics NAV einsetzt und in seinem Unternehmen verwendet. Unberührt bleiben etwaige sonstigen Vereinbarungen, die zwischen BoSch Data und dem Endkunden betreffend den Erwerb und der Nutzung der Lösung geschlossen wurden.

2. Installations- und Nutzungsrechte

BoSch Data gewährt dem Endkunden das persönliche, zeitlich unbeschränkte, einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Lösung in seinem Unternehmen zu installieren und zu nutzen. Diese Rechteeinräumung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Kaufpreiszahlung bzw. der vollständigen Entrichtung der jeweils anfallenden Nutzungsentgelte (bspw. Subscription oder Softwaremiete) und im Übrigen unter dem Vorbehalt der Einhaltung dieser Bestimmungen.

3. Beschränkungen

Bei der Lösung handelt es sich um ein Add-on für Microsoft Dynamics 365 und Microsoft Dynamics NAV oder eine davon unabhängige Softwarelösung dritter Hersteller. Der Endkunde ist verpflichtet, die Nutzungsberechtigung für Microsoft Dynamics 365 / Dynamics NAV oder das dritte Softwareprodukt von BoSch Data zu erwerben. Der Endkunde darf die Lösung oder einen Teil davon und die ihm zur

Nutzung eingeräumten Rechte ohne vorherige Zustimmung der BoSch Data nicht in irgendeiner Weise vermieten, verleasen, verleihen, weiterverkaufen oder verteilen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung der Lösung für andere über den gemeinsamen Zugriff auf einen einzelnen Computer, ein Computernetzwerk oder durch Freigeben von Zugriffsinformationen sowie die Lösung im Rahmen kommerzieller Software-Hosting-Services Dritten anbieten. Die Befugnis zum Einsatz der Lösung in einem Netzwerk umfasst ebenfalls nicht das Recht, die Software anderen Unternehmen zur Nutzung zu überlassen. Die Nutzung der Lösung durch mit dem Endkunden verbundene Konzernunternehmen oder durch Beteiligungsunternehmen bedarf der schriftlichen Einwilligung der BoSch Data oder der maßgeblichen Beteiligung in Höhe von mindestens 51 von 100 der Gesellschaftsanteile. Der Endkunde ist weiterhin nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Lösung gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die störungsfreie Nutzung zu erreichen.

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation des Urhebers und/oder der Software dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale. Dem Endkunden ist überdies nicht gestattet, die Lösung zu ändern oder zu dekompileieren, es sei denn, dies ist zur Behebung eines Mangels erforderlich. Hierfür trägt der Endkunde die Beweislast. Ergänzt oder ersetzt BoSch Data die Lösung im Wege der Nacherfüllung, so stehen dem Endkunden die gleichen Rechte an dieser nachträglich überlassenen Lösung zu. Soweit die Ergänzung oder Ersetzung dazu führt, dass der Endkunde mehr als eine – nicht notwendig vollständige – Lösung erhält, hat er die überzählige Lösung zu löschen, etwaig hierzu vorhandene Datenträger zu vernichten und beides BoSch Data auf Anforderung zu bestätigen. Nutzungsrechte an der überzähligen Lösung erlöschen mit Einsatz der neuen Lösung nach Ablauf einer Frist von vier Wochen.

4. Vergütungspflicht

Sofern BoSch Data dem Endkunden die Lösung oder Teile hiervon als Testversion zur Verfügung stellt, ist mit einer Installation und/oder Nutzung eine Vergütungspflicht nicht verbunden. Beabsichtigt der Endkunde die Installation und/oder Nutzung der Lösung als Vollversion ohne die Absicht für Testzwecke, setzt dies die Zahlung der entsprechenden Lizenzgebühr voraus. Der Endkunde erhält im Anschluss an die Zahlung den erforderlichen Lizenzschlüssel oder Nutzungsberechtigungen.

5. Übernutzung, Audit

Die Installation und Nutzung der Lösung ist in ihrem Umfang beschränkt auf einen Server mit der vereinbarten Höchstzahl von Arbeitsplätzen oder Useranzahl – dies gilt ebenfalls für die Bereitstellung der vereinbarten Höchstzahl an Nutzungszugriffen durch eine Tenantbereitstellung bei Microsoft oder einem dritten Plattformanbieter. Jede Installation und/oder Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine

gleichzeitige Nutzung der Software auf mehr als der durch den Lizenzschlüssel erlaubten Anzahl von Servern / Tenants und/oder Arbeitsplätzen oder Useranzahl, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Endkunde verpflichtet, die Übernutzung der BoSch Data unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden bei einer Übernutzung versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Ohne solche Einigung ist dem Endkunden die Übernutzung nicht gestattet. Für den Zeitraum der Übernutzung, das heißt, bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung ist der Endkunde verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend den aktuell gültigen Preislisten von BoSch Data zu bezahlen. Teilt der Endkunde die Übernutzung nicht mit, bestehen aber Anhaltspunkte für eine solche, ist BoSch Data berechtigt, beim Endkunden ein Lizenzaudit durchzuführen. Dabei wird geprüft, ob die tatsächliche Nutzung der Lösung den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang überschreitet. Diese Überprüfung muss von einem, auch gegenüber BoSch Data, zur Verschwiegenheit verpflichteten, dieser gegenüber weisungsunabhängigen Sachverständigen erfolgen. Die Ergebnisse der Prüfung erhält BoSch Data nur in Fällen von tatsächlicher Übernutzung. Die Prüfung ist mit Angabe der Identität und Kompetenz des Prüfers 4 Wochen vorher schriftlich anzukündigen. Dem Endkunden steht ein Recht auf Ablehnung des Sachverständigen aus wichtigem Grund zu.

Vor der Prüfung führt der Endkunde geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Datenschutz durch, sodass dem Sachverständigen bei seiner Prüfung keine personenbezogenen Daten offenbart werden. Der Endkunde ist verpflichtet, dem Sachverständigen die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Vertragssoftware betriebsbereit zur Verfügung zu stellen. Ergibt das Lizenzaudit eine Übernutzung der Lösung durch den Endkunden, ist dieser verpflichtet, BoSch Data die Kosten des Audits gegen Nachweis zu erstatten.

6. Eigentumsrechte

Alle geistigen Eigentumsrechte einschließlich Urheber- und gewerblicher Schutzrechte an der Lösung und etwaiges Begleitmaterial stehen im Verhältnis zum Endkunden ausschließlich BoSch Data zu. BoSch Data behält sich alle Rechte vor, die nicht ausdrücklich mit dieser Vereinbarung auf den Endkunden übertragen worden sind. Im Verhältnis zu BoSch Data behält der Endkunde alle Eigentumsrechte einschließlich Urheber- und gewerblicher Schutzrechte an seinen mit der Lösung bearbeiteten und/oder darin gespeicherten Daten.

7. Sach- und Rechtsmängelhaftung

Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Lösung richtet sich nach der Beschreibung der Lösung und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen.

Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Auslieferung der Lösung an den Endkunden, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Die Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen in Textform an die BoSch Data gemeldet werden. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von BoSch Data durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Lösung. Die Lieferung kann auch so erfolgen, dass BoSch Data dem Endkunden eine neuere Softwareversion zur Verfügung stellt, welche die nach diesem Vertrag geschuldeten Beschaffenheit aufweist und den Endkunden hinsichtlich der Nutzung der Lösung gegenüber der nach diesem Vertrag geschuldeten Beschaffenheit nicht unzumutbar beeinträchtigt. Solange der Endkunde die nach diesem Vertrag fällige Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und er kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat, ist BoSch Data berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. BoSch Data haftet nicht in den Fällen, in denen der Endkunde Änderungen an den von BoSch Data erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren. BoSch Data haftet ebenfalls nicht für die Eignung der Lösung in Ansehung der IT-Systeme und/oder der Anforderungen des Geschäftsbetriebes des Endkunden. Der Endkunde wird BoSch Data bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben. Der Endkunde wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel), kann der Endkunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen der BoSch Data zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen der BoSch Data zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Endkunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der aktuelle Geschäftssitz der BoSch Data. Die Nacherfüllung kann durch telekommunikative Übermittlung der Lösung erfolgen, es sei denn, die telekommunikative Übermittlung ist dem Endkunden, beispielsweise aus Gründen der IT-Sicherheit, nicht zuzumuten. Ergänzend zu diesen hier aufgeführten Bestimmungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung vom 02.12.2024 (www.bosch-data.de/agb).

8. Haftung im Übrigen

BoSch Data haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Endkunde regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, vereinbarten Garantien und soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist. BoSch Data schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Die Haftung bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch leichte Fahrlässigkeit ist summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von BoSch Data ausgeschlossen. Sofern der Endkunde eine kostenlose Testversion der Lösung nutzt, ist die Haftung von BoSch Data auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet BoSch Data insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Endkunde unterlassen

hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der BoSch Data. Ergänzend zu diesen hier aufgeführten Bestimmungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung vom 02.12.2024 (www.bosch-data.de/agb).

9. Kündigung aus wichtigem Grund

BoSch Data und der Endkunde sind jeweils berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund stellt für BoSch Data insbesondere dar, wenn der Endkunde gegen die Beschränkungen nach Ziff. 3 dieser Vereinbarung verstößt. Ergänzend zu diesen hier aufgeführten Bestimmungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung vom 02.12.2024 (www.bosch-data.de/agb).

10. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Gegen Forderungen von BoSch Data kann der Endkunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der aktuelle Firmensitz der BoSch Data. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Regelungen dieser Nutzungsbestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Nutzungsbestimmungen dadurch nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass diese Nutzungsbestimmungen eine Regelungslücke enthalten. Ergänzend zu diesen hier aufgeführten Bestimmungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung vom 02.12.2024 (www.bosch-data.de/agb).

Stand: 02.12.2024